

## Mitteilung nach § 7 Abs. 4 K-BO 1996

**Absender:**

Name:

Adresse:

Tel. und E-Mail:

An den  
Bürgermeister der  
Stadtgemeinde Spittal an der Drau  
Burgplatz 5  
9800 Spittal an der Drau

**Betrifft: Mitteilung über die Errichtung eines  
mitteilungspflichtigen Bauvorhabens nach  
§ 7 Abs. 4 der Kärntner Bauordnung 1996**

**Bezeichnung des Bauvorhabens:**

**Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:** (Länge, Breite, Höhe, verw. Materialien etc.)

- Darstellung der Situierung des Bauvorhabens laut Lageplan : \_\_\_\_\_  
(z.B. Abstände zu den Grundstücksgrenzen eintragen)
- Das Grundstück ist mein/unser Eigentum.
- Das Grundstück ist nicht mein/unser Eigentum.  
Die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümer(s): \_\_\_\_\_

**Ausführungsort (Adresse):****Grundstücksnummer:****Katastralgemeinde:****Ausführungsbeginn:**

.....  
(Unterschrift Absender)

## **Informationsblatt:**

### ➤ **Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben, baubehördliche Aufträge gemäß § 7 K-BO:** Keiner Baubewilligung bedürfen folgende Vorhaben:

- a) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe;
- b) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW;
- c) die Änderung von Gebäuden, soweit
  1. sie sich nur auf das Innere bezieht und keine tragenden Bauteile betrifft, sofern keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt, oder
  2. es sich um die Anbringung eines Vollwärmeschutzes ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt, oder
  3. es sich um den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt, oder
  4. es sich um den Einbau von Treppenschrägaufzügen in nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Gebäuden handelt;
- d) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Freizeitwohnsitz im Sinn des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz;
- e) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Parabolantennen;
- f) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 40 m<sup>2</sup> Fläche, sofern nicht § 2 Abs. 2 lit. i zur Anwendung kommt;
- g) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen;
- h) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe
- i) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Wasserbecken bis zu 80 m<sup>3</sup> Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden;
- j) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,50 m Höhe; gemeinsam mit einer Sockelmauer im Sinne der lit. k bis zu 2 m Gesamthöhe; gemeinsam mit einer Stützmauer im Sinne der lit. l bis zu 2,50 m Gesamthöhe;
- k) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Sockelmauerwerken bis zu 0,50 m Höhe;
- l) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Stützmauern bis zu 1 m Höhe;
- m) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn dieser als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt wird;  
die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden);
- n) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden);
- o) die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat;
- p) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe;
- q) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Terrassenüberdachungen bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn dieser als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt wird;
- r) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu 16 m<sup>2</sup> Gesamtfläche;
- s) der Abbruch von Luftwärmepumpen;  
die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen,
- t) sofern das Vorhaben mit den in lit. a bis s angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar ist;
- u) Vorhaben, die in Entsprechung eines behördlichen Auftrages, ausgenommen eines baubehördlichen Auftrages, ausgeführt werden;
- v) Vorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden,
- w) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen im Nahbereich von bestehenden Grenzübergangsstellen zur Regelung, Lenkung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet sowie die Änderung der Verwendung in eine solche Anlage;
- x) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in ein Gebäude oder einen Gebäudeteil zur Unterbringung von Personen im Sinne des § 2 des Kärntner Grundversorgungsgesetzes – K-GrVG.

### ➤ **Hier (grau hinterlegt) gelten abweichende Bestimmungen des Textlichen Bebauungsplanes 2010 bzw. der Teilbebauungspläne der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.**

### ➤ **Im Übrigen sind zusätzlich der Textliche Bebauungsplan 2010, allfällige Teilbebauungspläne sowie auch sonstige Verordnungen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu berücksichtigen.**